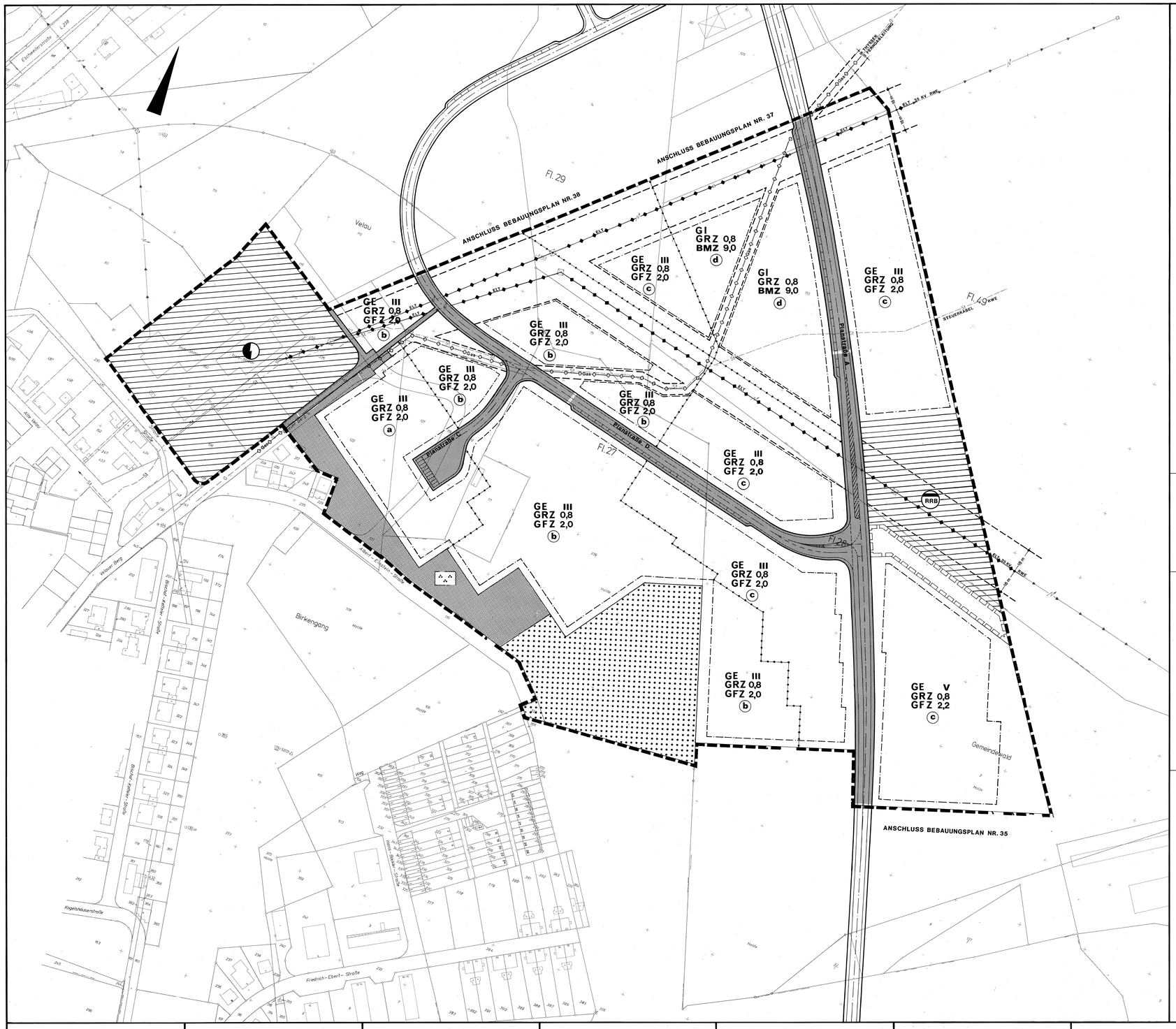


NUMMERN UND BETRIEBSARTEN GEMÄSS ABSTANDSLISTE

d
75 Steinsägereien, -schleifereien, -polierereien
78 Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
79 Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*) Transport- und Frischbetonanlage mit einer Leistung von 70m³/h Fertigbeton
80 Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
81 Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
82 Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten
84 Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
86 Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
87 Stranggul- und Flämmanlagen
88 Preßwerke (*)
89 Stahl- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtzieherein (*)
90 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
91 Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
92 Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtzieherein (ohne Leichtmetalle) (*)
93 Metallgießereien
94 Schwermaschinenbau
95 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
96 Verzinkungsanlagen
97 Emaillieranlagen
98 Anlagen zur Altölregenerierung
99 Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
100 Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
101 Kunststoff-Schäumungsanlagen
102 Anlagen zur Herstellung von Gelatine
103 Lackfabriken
104 Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
105 Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
106 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
107 Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
108 Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschl. Runderneuerung) u. Gummiförderbändern
109 Porzellan- und Feinkeramikwerke
110 Säge-, Furnier- und Schälwerke
111 Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
112 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigter Holzbauten
113 Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
114 Holzmehlfabriken
115 Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
116 Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) ohne Holzschliff
117 Wellpappenfabriken (*)
118 Rotationsdruckereien
119 Lederfabriken
120 Anlagen zur Textilveredlung (z. B. Bleicherein, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
121 Stärkefabriken
125 Kaffeeersatzfabriken
127 Brauereien und Brennereien
128 Getränkeabfüllungen (*)
129 Zeitungsspeditionen (*)
130 Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
131 Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
132 Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
133 Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien (*)

c
136 Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
137 Maschinenfabriken und Härtereien
138 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
139 Automatische Autowaschstraßen (*)
140 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
141 Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
143 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
152 Fabriken für Konserven und Gefrierkost
154 Großkühlhäuser
155 Mälzereien
156 Zimmereien (*)
157 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)

b
159 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
160 Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
162 Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
163 Schlossereien, Dreherein, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
164 Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
165 Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
166 Anlagen der Farbwarenindustrie (Herstellung nur auf kaltem Wege)
167 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
168 Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
169 Tischlereien und Schreinereien
170 Anlagen zur Herstellung Bürstenwaren
171 Tapetenfabriken
172 Druckereien ohne Rotationsdruck
173 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
174 Anlagen zur Herstellung Reißspinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
175 Spinnereien und Webereien
176 Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
177 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
178 Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
179 Backöfe
180 Autolackierereien
181 Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
182 Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

NUMMERN UND BETRIEBSARTEN DER ABSTANDSLISTENERGÄNZUNG

a
183 Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und Möbelmontage
184 Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
185 Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
186 Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
187 Kfz.-Reparaturwerkstätten (Kleinbetriebe) für Personalkraftwagen und Zweiräder ohne Spritzlackier- und/oder Karosseriereparaturabteilung
188 Einkaufszentren und Verbrauchermärkte mit einer Geschossfläche unter 1.500 m²
189 Radio- und Fernsehwerkstätten
190 Feinmechaniker- und Augenoptikerwerkstätten
191 Zahntechnikerwerkstätten
192 Näherei für Textil- und Lederwaren, Strickereien
193 Bäckereien und Konditioreien
194 Bandagistenwerkstätten
195 Buchbindereien
196 Bestattungsinstitute (ohne Holzverarbeitung)
197 Glasereien
198 Maler- und Anstreicherwerkstätten (ohne Spritz- und Tauchlackierung)
199 Fußbodenlegerbetriebe
200 Bau-Installationsbetriebe (Gas-, Wasser-, Sanitär- und Elektroinstallation)
201 Wäschereien und Chemischreinigungen

STADT STOLBERG
BEBAUUNGSPLAN NR.36

MASSTAB 1 : 1000

KREIS AACHEN
GEMARKUNG STOLBERG FLUR 27 – 28 – 29 – 39

LEGENDE

GEWERBEGEBIET		GE
INDUSTRIEGEBIET		GI
GLIEDERUNG DES GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETES NACH DER ART DER BETRIEBE UND ANLAGEN UND DEREN BESONDEREN BEDÜRFNISSEN UND EIGENSCHAFTEN		
NUTZUNGSZONE	z.B.	(a)
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE – ALS HÖCHSTGRENZE –	z.B.	III
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B.	GRZ 0,8
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B.	GFZ 2,0
BAUMASSENZAHL	z.B.	BMZ 9,0
BAUGRENZE		
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER		
ELEKTRIZITÄT		
ABWASSER – REGENRÜCKHALTEBECKEN –		RRB
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN		
PARKANLAGE		
FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT		
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND		
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

Das Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO wird gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in die Nutzungszonen GE a, GE b und GE c gegliedert. In den drei Nutzungszonen sind die in § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 und Abs. 3 BauNVO aufgeführten Anlagen zulässig.

In den Nutzungszonen GE a, GE b und GE c sind unter Beachtung der Abstandsliste zum RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.82 (Ministerialblatt NW Seite 1376) und der hierzu erstellten Abstandslistenergänzung folgende numerativ aufgeführten Betriebe und Anlagen zulässig:

Nutzungszone a : 183,184,185,186,187,188,189,190,191,192,193,194,195,196,197,198,199,200,201.

Nutzungszone b : 159,160,162,163,164,165,166,167,168,169,170,171,172,173,174,175,176,177,178, 179,180,181,182.

Nutzungszone c : 136,137,138,139,140,141,143,144,145,146,150,152,154,155,156,157.

Die den o. g. Nummern der Abstandsliste und der Abstandslistenergänzung entsprechenden Betriebsarten sind nebenstehend aufgeführt.

Ausnahmeregelung:

Gemäß § 31 Bundesbaugesetz können in den einzelnen Nutzungszonen auch andere Gewerbebetriebe zugelassen werden, wenn sie gleiches Emissionsverhalten nachweisen, wie die zulässigen Betriebe.

Anlagen nach § 2 Ziffer 1, 2 und 43 sowie § 4 Ziffer 1 und 31 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14.02.75 (Bundesgesetzblatt I Seite 499) sind ausnahmsweise zulässig, wenn es sich hierbei um Teile der in den einzelnen Nutzungszonen zulässigen Vorhaben handelt.

Die Übrigen in § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Anlagen sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.
Von der Zulässigkeit ausgeschlossen sind auch die in § 4 unter den Ziffern 6,7,8,13,16,17,18,23,32, 33,38,39 und 40 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Anlagen.

Das Industriegebiet nach § 9 BauNVO wird gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nach den zulässigen Betrieben und Anlagen in die Nutzungszone GI d gegliedert. Die in § 9 Abs. 2 Ziffer 2 BauNVO aufgeführten Anlagen sind allgemein zulässig.

In der Nutzungszone GI d sind unter Beachtung der Abstandsliste zum RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.82 (Ministerialblatt NW Seite 1376) folgende numerativ aufgeführten Betriebe und Anlagen zulässig:

Nutzungszone d : 75,78,79,80,81,82,84,86,87,88,89,90,91,92,93,94,95,96,97,98,99,100,101,102,103, 104,105,106,107,108,109,110,111,112,113,114,115,116,117,118,119,120,121,125,127, 128,129,130,131,132,133.

Die den o. g. Nummern der Abstandsliste entsprechenden Betriebsarten sind nebenstehend aufgeführt.

Ausnahmeregelung:

Die in § 9 Abs. 3 BauNVO genannten Vorhaben sind ausnahmsweise zulässig.

Gemäß § 31 Bundesbaugesetz können in der Nutzungszone GI d auch andere Gewerbebetriebe zugelassen werden, wenn sie gleiches Emissionsverhalten nachweisen, wie die zulässigen Betriebe.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

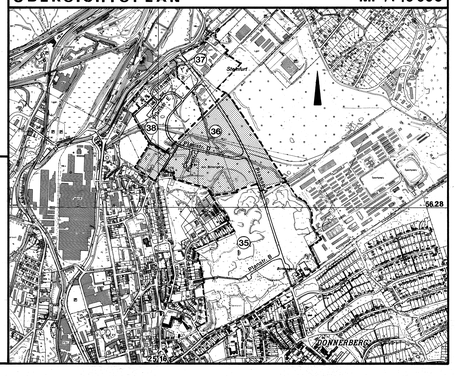
Oberirdische Hauptversorgungsleitungen -HOCHSPANNUNG- des RWE einschl. zugehörige Schutzzonen, die mit einem Leitungsrecht belastet sind. — RWE

Unterirdische Hauptversorgungsleitungen -Gas- der Thyssengas GmbH einschl. zugehörige Schutzzonen, die mit einem Leitungsrecht belastet sind. — Gas

KENNZEICHNUNG:

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kennzeichnet gemäß § 9 Abs. 5 BBauG die Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000



DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRUNDUNG BEIGEFÜGT

ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN
TOPOGRAPHISCHE KARTE M.1:1000

ANGEFERTIGT DURCH DAS ENTWICKLUNGS- U. PLANUNGSAMT DER STADT STOLBERG

STOLBERG, DEN 15.2.1984

STADT. BAUDIREKTOR

Die Planunterlage wurde in Übereinstimmung mit den Liegenschaftskataster ohne örtliche Überprüfung angefertigt. Az.: 628-21 Nr. 18/1963
Die Verwielfältigung mit Eintragung der Planung ist genehmigt.
Zur Veröffentlichung freigegeben.

Aachen, den 20.10.1983

Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
Im Auftrage

Kreisobervermessungsrat
(Dipl. Ing.)

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.06.74 GEM § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN, FÜR DAS PLANGEBIET EINEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.12.83 GEM § 2 ABS.6 BBAUG BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 36 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF GEM. §2abs.6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 07.03.84 BIS 06.04.84 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT STOLBERG VOM 19.12.84 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

I.STELLV. BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG DURCH VERFÜGUNG VOM 6.11.85 GENEHMIGT WORDEN

KÖLN, DEN 6.11.1985

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Lingohr

1)DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 BBAUG DURCH BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNGEN NACH § 11 BBAUG UND DER AUSLEGUNG ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN
BEKANNTMACHUNG AM 02.12.1985
2)ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH § 12 BBAUG AB 02.12.1985

STADTDIREKTOR